

Gebührensatzung für die Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 48), der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) i. d. F. vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wunstorf beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Wunstorf erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Wunstorf die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Wenn einzelne Leistungen entfallen, wird keine Gebührenermäßigung bzw. -erstattung gewährt.

§ 3 Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensschuldner/in ist/sind,
 1. wer eine gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder in Auftrag gibt,
 2. wer das Nutzungsrecht für eine Grabstelle erwirbt,
 3. wer eine Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch nimmt,
 4. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
- (2) Wird der Antrag/die Leistung usw. von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt bzw. bestellt, so haftet jede/jeder Einzelne als Gesamtschuldner/in.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
1. mit der Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Leistungen,
 2. beim Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstelle (Begründung des Nutzungsrechtes) für die gesamte Nutzungsdauer bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
 3. bei allen anderen Grabformen mit der Beisetzung.
- (2) Die Gebühr/Gebühren wird/werden durch Bescheid erhoben. Sie ist/sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wunstorf vom 16. Dezember 2015 mit Änderungssatzungen außer Kraft.

Wunstorf, den 13. Dezember 2017
STADT WUNSTORF

Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

	Ratsbeschluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	In Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	16.12.2015	16.12.2015	Regionalbeilage für Wunstorf am 28.12.2015	01.01.2016	
1. Änderung	13.12.2017	13.12.2017	Regionalbeilage für Wunstorf am 16.12.2017	01.01.2018	Gebührentarif

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wunstorf (Friedhofsgebührensatzung)

Gebühren- tarif	Art der Leistung (Gebührentatbestand)	Gebühr
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte*	
1.1	Sargreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	997,00 €
1.2	Sargreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	434,00 €
1.3	Rasen-Sargreihengrabstätte (einschließlich Pflege)	1.229,00 €
1.4	Urnenreihengrabstätte	664,00 €
1.5	Rasen-Urnenreihengrabstätte (einschließlich Pflege)	705,00 €
1.6	Urnenreihengrabstätte mit Dauerbepflanzung (einschließlich Pflege)	819,00 €
2.	Verleihung und Erneuerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten*	
2.1	Sargwahlgrabstätte - je Grabstelle -	1.383,00 €
2.2	Rasen-Sargwahlgrabstätte - je Grabstelle -	1.808,00 €
2.3	Rasen-Sargwahlgrabstätte mit Pflanzbeet - je Grabstelle -	1.723,00 €
2.4	Urnenwahlgrabstätte - zweistellig -	759,00 €
2.5	Rasen-Urnenwahlgrabstätte - zweistellig -	871,00 €
2.6	Urnenwahlgrabstätte mit Dauerbepflanzung - zweistellig -	1.096,00 €
	* für 25 Jahre auf den Friedhöfen Bokeloh, Idensen, Luthe und Mesmerode, bzw. 30 Jahre auf dem Friedhof Kolenfeld (Ausnahme: 25 Jahre für Ziffer 1.2)	
3.	Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten	
3.1	bei Sargwahlgrabstätten - je Jahr und Stelle -	55,00 €
3.2	bei Rasen-Sargwahlgrabstätten - je Jahr und Stelle -	72,00 €
3.3	bei Rasen-Sargwahlgrabstätten mit Pflanzbeet - je Jahr und Stelle -	68,00 €
3.4	bei Urnenwahlgrabstätten - je Jahr und Grabstätte -	30,00 €
3.5	bei Rasen-Urnenwahlgrabstätten - je Jahr und Grabstätte -	34,00 €
3.6	bei Urnenwahlgrabstätten mit Dauerbepflanzung - je Jahr und Grabstätte -	43,00 €
4.	Nutzung der Gemeinschaftsanlage für anonyme Erd- und Urnenbestattungen einschließlich Pflege	
4.1	Anonymes Sarggrab	1.136,00 €
4.2	Anonymes Urnengrab	610,00 €
5.	Nutzung einer Sargwahlgrabstätte für die zusätzliche Beisetzung von Urnen	
	Es wird eine Gebühr nach Ziffer 3.1 bzw. Ziffer 3.2 sowie Ziffer 3.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechts erhoben	
6.	Ausheben und Verfüllen der Grube einschließlich Anordnen der Kränze auf der Grabstätte	
6.1	je Sargbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	482,00 €
6.2	je Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	207,00 €
6.3	je Urnenbestattung	135,00 €
7.	Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenaufbewahrungsräume einschließlich Kühlung	
7.1	Kapellennutzung (ab 11 min) - je Fall -	357,00 €
7.2	Kapellennutzung ohne Trauerfeier (bis 10 min) - je Fall -	119,00 €

7.3	Benutzung der Leichenaufbewahrungsräume einschließlich Kühlung - pro Tag - (angefangene Tage werden voll berechnet)	30,00 €
-----	---	---------

8.	Grabpflege bei Rücknahme einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, wenn die Rückgabe durch die bzw. den Grabnutzungsberechtigte(n) vorzeitig erfolgt	
8.1	Pflege Sargreihengrab - pro Jahr und Stelle -	12,00 €
8.2	Pflege Sargwahlgrab - pro Jahr und pro Stelle -	14,00 €
8.3	Pflege Urnenreihengrab - pro Jahr und pro Grabstätte -	4,00 €
8.4	Pflege Urnenwahlgrab - pro Jahr und pro Grabstätte -	4,00 €
	Die Gebühr wird für die gesamte verbleibende Zeit festgesetzt und ist im Voraus zu entrichten.	

9.	Verwaltungsgebühren	
9.1	Genehmigung für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
9.1.1	...für stehende Grabmale (einschließlich Standsicherheitsprüfung)	72,00 €
9.1.2	...für liegende Grabmale	50,00 €
9.2	Genehmigung der Teilung bzw. Verkleinerung mehrstelliger Wahlgräber	50,00 €
9.3	Bearbeitung eines Antrages auf Aus-/Umbettung von Leichen, Überresten von Leichen und von Aschen	50,00 €
9.4	Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte	50,00 €

10.	Nicht aufgeführte Leistungen	
	Von der Stadt erbrachte Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.	

Anmerkungen:

Leistungen, die von der Stadt grundsätzlich nicht erbracht werden:

- Entfernung von Grabanlagen und Pflanzungen bei einer weiteren Beisetzung auf einer bereits angelegten Grabstätte,
- Hilfe bei der Annahme und Aufstellung des Sarges,
- Ausschmücken (Sonderdekoration) der Kapelle,
- Anordnung (Aufstellen) der Kränze in der Kapelle,
- Durchführung einer Trauerfeier,
- Bestellen von Organisten,
- Überführung des Sarges / der Urne und der Kränze von der Kapelle zur Grabstätte,
- Beisetzung des Sarges / der Urne (ausgenommen anonyme Beisetzungen),
- Gärtnerisches Herrichten und Pflege der Grabbeete (ausgenommen Rasengräber, anonymes Grabfeld und Gräber mit Dauerbepflanzung),
- Abräumen der Kränze,
- Auffüllen der Grabstätte mit Erde bei Grabsenkungen (außer bei Rasengräbern).

Erläuterung:

Eine Grabstätte ist die gesamte erworbene Fläche für die Beisetzungen der Verstorbenen. Eine Grabstätte kann aus mehreren Grabstellen bestehen. Eine Grabstelle ist der einzelne Platz innerhalb einer Grabstätte für die Beisetzung eines Verstorbenen im Sarg bzw. in einer Urne.